

ZH_OBERGERICHT SB140194 vom 19. September 2014

ZH Obergericht, 2014-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140194

FR: ZH_OBERGERICHT SB140194 du 19 septembre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SB140194 del 19 settembre 2014

Erwägungen

E. 1

StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von 22 Monaten bestraft, wovon 2 Tage durch Haft erstanden waren. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren aufgeschoben. Im Weiteren wurde die Herausgabe von beschlagnahmten Gegenständen der Privatklägerin an diese angeordnet. Der Beschuldigte wurde verpflichtet, der Privatklägerin Schadenersatz und Genugtuung zu bezahlen. Zudem wurde die grundsätzliche Haftung des Beschuldigten für von Dritten nicht übernommene bisherige und künftige Kosten der therapeutischen Behandlungen der Privatklägerin, welche durch die Straftat ausgelöst wurden, festgehalten. Schliesslich wurden die Kosten des Vorverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten für die amtliche Verteidigung und die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin wurden unter dem Nachforderungsvorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 2 StPO einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Privatklägerin wurde eine Umtriebsentschädigung zugesprochen (Urk. 45).

E. 2

Gegen dieses Urteil des Bezirksgerichts Winterthur liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 13. Februar 2014 innert Frist die Berufung anmelden (Urk. 39). Am 8. Mai 2014 liess der Beschuldigte durch Eingabe seines Verteidigers die Berufungserklärung einreichen und erwähnte Anträge stellen (Urk. 47). In der Folge wurde der Privatklägerin und der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 16. Mai 2014 Frist angesetzt, um zu erklären, ob sie Anschlussberufung erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung beantragen würden. In der gleichen Verfügung wurde der Privatklägerin Frist angesetzt, um zu erklären, ob sie den Antrag stellt, dem urteilenden Gericht müsse eine Person des gleichen Geschlechts - 7 - angehören, ob sie für den Fall einer Befragung verlange, von einer Person gleichen Geschlechts einvernommen zu werden und diesfalls für die Übersetzung ihrer Befragung eine Person gleichen Geschlechts beigezogen werden müsse (Urk. 48). Innert Frist erhoben weder die Privatklägerin noch die Staatsanwaltschaft eine Anschlussberufung (Urk. 50 und 51). Zudem stellte die Privatklägerin den Antrag, dass dem urteilenden Gericht eine Person gleichen Geschlechts angehören soll und sie für den Fall einer Befragung von einer Person gleichen Geschlechts befragt werden soll (Urk. 50).

E. 3

Aussagen der Privatklägerin Am 29. Oktober 2012, dem Tag nach dem heute zu beurteilenden Vorfall, erstattete die Privatklägerin Anzeige gegen den Beschuldigten. In der gleichentags durchgeführten polizeilichen Befragung führte die Privatklägerin aus, sie habe den Beschuldigten im Mai/Juni 2011 über die Partnerschaftsvermittlungsseite "..."

kennengelernt und sie seien mit ihren Hunden zusammen "Gassi" gegangen. Der Beschuldigte habe ihr da gesagt, dass er sich nicht vorstellen könne, mit ihr eine Beziehung zu haben, weshalb sie eine Weile keinen Kontakt mehr gehabt hätten. Dann habe der Beschuldigte sie wieder im "... " angeschrieben und habe gefragt, ob sie ihn einmal besuchen komme. Sie sei bei ihm gewesen, sie hätten sich geküsst und seien dann im Bett gelandet. Sie hätten sich über einen längeren Zeitraum immer wieder gesehen und auch des öfteren Geschlechtsverkehr gehabt. Der letzte Geschlechtsverkehr habe ca. im Oktober 2011 stattgefunden.

- 11 - Es sei immer einvernehmlich, beim Beschuldigten zuhause und mit einem Kondom geschützt gewesen. Die Privatklägerin habe dann jemanden kennengelernt, was sie dem Beschuldigten auch gesagt habe. Daraufhin hätten sie via E-Mail oder Whatsapp Kontakt gehabt. Dieser sei unschön verlaufen. Sie habe dies als verletzten Stolz abgetan. Im August und September 2012 habe sie den Beschuldigten dreimal auf der Strasse gesehen bzw. dort angetroffen. Sie sei dann wieder single gewesen und sei wieder ins "... " gegangen. Dort habe der Beschuldigte sie ca. eine Woche vor dem Vorfall angeschrieben. Er habe gefragt, ob sie zu ihm komme. Die Privatklägerin habe ihm erklärt, dass sie nicht mehr so wie damals sei und kein Interesse an einer Affäre hätte. Am 27. Oktober 2012 hätten sie sich via Whatsapp geschrieben. Da habe er sie überredet. Sie hätten vereinbart, dass sie zum "Quatschen" komme. Der Beschuldigte habe dann geschrieben, dass ein bisschen Küssen und Sex auch in Ordnung wäre. Darauf habe sie ihm geschrieben, dass sie das nicht wolle. Sie komme gerne auf ein Glas Wein und sie könnten ein bisschen Zeit miteinander verbringen, aber mehr nicht. Der Beschuldigte habe ihr dann geschrieben, dass er keinen Wein habe, er werde sich eine Flasche besorgen und aufräumen müsse er auch noch etwas. Sie soll um 19 Uhr zu ihm kommen. Nachdem sie ihr Auto vom Schnee befreit habe, sei sie zu ihm gefahren. Er habe die Tür aufgemacht. Die Hunde seien auf sie zugestürmt. Sie seien auf dem Sofa gesessen. Der Beschuldigte sei superfreundlich gewesen. Er habe ihr noch das Zahnsteinmittel für die Hunde gezeigt. Er habe einen Kuchen gebacken und sie hätten die Flasche Wein aufgemacht. Die Hunde seien bei ihr gesessen und es sei wirklich gemütlich gewesen. Irgendwann habe der Beschuldigte gesagt, er würde gerne kuscheln und er würde sie mögen. Sie hätten sich dann geküsst und das sei für sie in Ordnung gewesen. Sie habe schliesslich auch schauen wollen, ob das etwas für eine Beziehung werden könne. Sie hätten Zungenküsse ausgetauscht. Der Beschuldigte habe sie auf seinen Schooss ziehen wollen und da habe sie gesagt, dass sie keinen Sex wolle. Sie habe ihm erklärt, dass sie eine Beziehung wolle und dies langsam angehen wolle. Der Beschuldigte habe ihr erklärt, dass das mit der Beziehung nichts werde. Die Privatklägerin habe dem Beschuldigten daraufhin gesagt, dass er doch ihre Nummer löschen solle und es besser sei, wenn sie jetzt gehe. Es sei etwa halb neun Uhr gewesen

- 12 - und Indiana Jones sei im Fernsehen gelaufen. Zwischendurch sei der Beschuldigte einmal kurz mit der Hand unter ihren Rock, Höhe Oberschenkel, gegangen. Die Privatklägerin habe seine Hand weggenommen, was der Beschuldigte akzeptiert habe. Sie sei zurückhaltender gewesen und er habe ihr gesagt, sie solle ihn auch umarmen, was sie getan habe. Als sie ihm gesagt habe, dass er ihre Nummer löschen soll und sie jetzt gehe, habe er gesagt, er wolle dies nicht und habe sie weiter geküsst. Während dem Küssen habe der Beschuldigte gesagt, dass sie ihn ganz schön "scharf gemacht" habe. Dann sei er aufgestanden, sei zum Bad gegangen und habe die Hunde in das Arbeitszimmer gesperrt. Als sie ihn gefragt habe, weshalb er die Hunde eingesperrt habe, habe der Beschuldigte

geantwor- tet, weil die Hunde sonst unruhig würden. Er wolle doch gerne mit ihr den Abend verbringen. Da sei sie, die Privatklägerin, innerlich etwas unruhig geworden. Von früheren Begegnungen habe sie gewusst, dass er den Rottweiler immer einsper- re, damit dieser nicht eifersüchtig werde. Sie habe deswegen ein ganz ungutes Gefühl gehabt, dass er jetzt mehr von ihr wolle. Sie habe dem Beschuldigten da- her gesagt, dass sie jetzt gern nach Hause gehen würde, worauf er geantwortet habe, dass sie die angefangene Flasche Wein mitnehmen müsse, da er nicht wisse, wann sie sich wiedersehen würden. Sie, die Privatklägerin, sei aufgestan- den, habe die Flasche genommen, habe in der Küche den Korken auf die Flasche getan und sei zum Gangschrank gegangen. Sie habe die Flasche auf den Glas- tisch gestellt, weil sie sich die Schuhe habe anziehen wollen. Sie habe sich nach vorne gebückt. Der Beschuldigte sei von hinten gekommen und habe ihr den Na- cken seitlich geküsst. Bis dahin habe sie es auch noch sehr schön gefunden und habe nichts dagegen gesagt. Sie hätten sich nochmals geküsst und sie habe die Schuhe zu Boden fallen lassen. Dann habe sie nochmals wiederholt, dass sie jetzt gehe, und habe ihre Schuhe greifen wollen. Da sei der Beschuldigte vor sie hin gekommen, habe sie an den Oberarmen gepackt und sie in Richtung Glas- tisch neben dem Schlafzimmer zurück gedrängt. Sie habe sich geduckt und habe unter ihm weg gewollt. Auch habe sie laut gerufen, er solle damit aufhören und sie in Ruhe lassen. Der Beschuldigte habe sie mit seiner rechten Hand am Hals ge- packt. Mit der anderen Hand habe er sie immer noch am Oberarm festgehalten. Sie habe Schmerzen seitlich des Kehlkopfes verspürt. Sie sei schockiert gewe-

- 13 - sen. Sie habe überhaupt nicht damit gerechnet, dass es in diese Richtung laufe. Sie habe auch Angst gehabt, dass er noch mehr zudrücke. Diese Situation mit dem Hals sei etwas vom Schlimmsten gewesen. Sie sei beim Glastisch vor ihm gestanden und er habe ihr mit seinem rechten Fuss die Beine weggeschlagen. Gleichzeitig habe er ihren Hals nicht losgelassen und habe ihn im Griff gehalten, bis er sie auf den Boden habe legen können. Er sei über ihr gelegen. Sie habe versucht, sich zu wehren und habe zu ihm auch gesagt, er solle sie in Ruhe las- sen und damit aufhören. Der Beschuldigte habe sie auch am Oberarm festgehal- ten. Dieser schmerze jetzt noch. Zuerst habe er ihren rechten und dann den lin- ken Oberarm festgehalten. Mit dem anderen Arm bzw. Unterarm habe er ihren Brustkorb nach unten gedrückt. Sie habe dabei mit den Beinen gestrampelt, habe probiert, sich aus diesem Griff zu lösen und irgendwie wegzukommen. Dies sei aber nicht gegangen. Der Brustkorb tue ihr jetzt auch weh. Irgendwie sei der Be- schuldigte seitlich von ihr gekniet; habe ihr linkes Bein zwischen seinen Beinen gehabt. So sei er gekniet; sei über ihr gelegen. Sie habe keine Chance gehabt. Sie habe es auch mit Worten versucht; er solle doch aufhören. Er habe darauf gesagt, sie habe ihn "scharf" gemacht und sie müsse das jetzt auch wieder än- dern. Der Beschuldigte habe dann seinen sich auf ihrem Brustkorb befindlichen Arm gelöst und habe ihr die Strumpfhose vermutlich samt Unterhose nach unten bis unter die Knie gerissen. Dabei sei die Strumpfhose gerissen. Wie der Be- schuldigte seine Hose und Unterhose habe ausziehen können, sei ihr ein Rätsel; das habe sie nicht mitgekriegt. Er sei jedenfalls unten nackt gewesen. Sie habe sein Glied gesehen. Dieses sei erigiert gewesen. Der Beschuldigte habe immer wieder gesagt, er sei "scharf" auf sie und das müsse jetzt geändert werden und sie müsse hinhalten. Sie habe seinen Penis zwischen ihren Beinen gespürt und habe ihre Beine ganz fest zusammengedrückt, weil sie gedacht habe, es tue ihm weh. Sie habe immer noch versucht, sich zu befreien. Der Beschuldigte habe dann gesagt, sie solle aufhören und mitmachen, denn er wisse, wo sie wohne. Dabei habe er einen ganz schlimmen Blick gehabt, so dass sie überhaupt nicht mehr gewusst habe, was sie tun solle. Sie habe sich gefragt, ob sie das jetzt über sich ergehen lassen solle, damit es vorbei sei. Der

Beschuldigte habe immer wie- der ihren Hals geküsst, habe ihr Kleid hoch- und den BH heruntergerissen und

- 14 - habe ihre nackte Brust geküsst. Die Privatklägerin habe ihr Gesicht weggedreht. Sie habe Angst gehabt, er schlage sie ohnmächtig oder mache sonst etwas mit ihr, wenn sie sich mehr wehren würde. Dann habe der Beschuldigte seine linke Hand dazu benutzt, ihr Bein zur Seite zu schieben und sie unten zu streicheln. Dann sei er mit dem Mund runtergegangen und habe den Oralverkehr vollzogen. Die Privatklägerin habe auf ihn eingeredet, er solle aufhören und sich eine andere nehmen. Sie habe ihn die ganze Zeit angefleht, dies sein zu lassen. Sie habe zu ihm gesagt, sie nehme die Pille nicht und wenn sie jetzt Sex mit ihm hätte ... Der Beschuldigte habe ihr angeboten, sie könne ihm "einen blasen". Sie habe ihm ge- sagt, dass sie das nicht wolle. Der Beschuldigte habe sie wieder von vorne ge- packt und habe sie am linken Arm auf die Seite gedreht. Er habe auch davon ge- sprochen, er könne ihr von hinten auf den Hintern spritzen. Dann würde er sie ge- hen lassen. Sie habe immer gesagt, sie wolle das nicht und habe angefangen zu weinen. Er habe dann aufgehört. Sie habe ihre Strumpfhose genommen und habe aus der Wohnung rennen wollen. Der Beschuldigte habe die Haustüre zugehalten und zu ihr gesagt, sie solle sich hier drin anziehen. Sie habe den Slip angezogen, den Mantel, die Schuhe und die Strumpfhose habe sie in die Manteltasche ge- steckt. Sie habe nur noch weg gewollt. Der Beschuldigte habe sie festgehalten und gesagt, er lasse sie in Ruhe, wenn sie nichts sage. Sie habe zu ihm gesagt, sie wolle nur noch hier weg. Die Türe sei unverschlossen gewesen. Der Schlüssel habe innen gesteckt. Sie glaube nicht, dass der Beschuldigte einen Samenerguss gehabt habe. Sie könne auch nicht sagen, ob er mit seinen Fingern oder mit sei- nem Penis in ihr drin gewesen sei. Sie habe das nicht mehr mitgekriegt. Sie kön- ne einfach sagen, dass er mit dem Mund und mit den Fingern beim Kitzler gewe- sen sei. Ob er eingedrungen sei, könne sie nicht sagen. Jedenfalls wäre das nur kurz gewesen ... aber sie wolle es gar nicht wissen (Urk. 3/1). Am 5. April 2013 wurde die Privatklägerin unter der Strafandrohung der fal- schen Anschuldigung, der Irreführung der Rechtspflege und der Begünstigung staatsanwaltschaftlich als Auskunftsperson einvernommen. Dabei führte die Pri- vatklägerin aus, sie habe den Beschuldigten ungefähr im Mai oder Juni 2011 über die Internetplattform "... " kennengelernt und sie hätten sich dann auch einmal ge- troffen und seien mit den Hunden spazieren gegangen. Zum damaligen Zeitpunkt

- 15 - habe sie sich eine Beziehung gewünscht. Sie habe dem Beschuldigten gesagt, sie finde ihn ganz nett und dass man schauen könne, ob sich mehr daraus ent- wickle. Er habe jedoch keine Beziehung gewollt. Sie hätten über "... " miteinander kommuniziert. Der Beschuldigte sei auch mit Anfragen für Treffen für Sex ge- kommen. Sie sei auch mal hingefahren. Sie hätten sich geküsst und hätten dann auch Sex gehabt. Das sei damals für sie auch ganz in Ordnung gewesen. Sie hät- ten den Kontakt ursprünglich verloren, nachdem sie sich noch ein- bis zweimal getroffen hätten. Etwa zwei Wochen vor dem inkriminierten Vorfall habe die Pri- vatklägerin gesehen, dass der Beschuldigte auf ihrem "..."-Profil gewesen sei. Er habe sich dann am Freitag vor dem 28. Oktober 2012 bei ihr gemeldet. Am Sams- tag seien wieder Nachrichten vom Beschuldigten gekommen. Er habe sie unbe- dingt treffen wollen und habe sie gefragt, ob sie bei ihm vorbeikomme. Die SMS des Beschuldigten seien dahingegangen, dass er mit ihr Sex gewollt habe. Dies habe er sehr ausdrücklich geschrieben. Sie habe ihm darauf geschrieben, dass das nicht möglich sei, weil sie dies nicht mehr wolle. Sie habe ihm auch geschrie- ben, dass sie sich eine Freundschaft oder eine Beziehung vorstellen könne, aber nichts anderes. Der Beschuldigte habe dann

immer wieder versucht, das Thema Sex aufzubringen. Sie habe aber immer wieder abgebrochen und gesagt, sie käme dann nicht. Am Sonntag habe er ihr wieder geschrieben und sie gefragt, ob sie vorbeikomme, um sich zu unterhalten. Er habe dann auch nach ihrer Handy- Nummer gefragt. Es seien dann mehrere SMS hintereinander gekommen und irgendwann habe sie gesagt, sie komme vorbei, wenn es darum gehe, eine Freundschaft zu haben oder um zu sehen, ob sich da Richtung Beziehung etwas entwickeln könnte. Sie habe ihn gefragt, ob er etwas zu Trinken zu Hause habe und er habe gesagt, er würde etwas besorgen. Er würde seine Wohnung noch aufräumen, habe eine Flasche Rotwein besorgt und sie solle um 19 Uhr zu ihm kommen. Er habe ihr die Tür aufgemacht und sei ganz freundlich gewesen. Er habe ihr die Flasche Rotwein gezeigt. Diese sei von Balaton, Ungarn, gewesen. Auch habe er ihr den Kuchen gezeigt, den er gebacken hatte. Sie hätten dann etwas geredet. Der Beschuldigte sei mit ihr ins Bad gegangen und habe sie gefragt, ob ihr Hund auch an Hundezahnstein leide. Dort habe er ihr das entsprechende Mittel gezeigt. Zu diesem Zeitpunkt habe sie alles als sehr freundschaftlich emp-

- 16 - gefunden. Sie seien dann auf das Sofa gegangen. Der Beschuldigte habe dann die Rotweinflasche aufgemacht und habe sie gefragt, ob sie aus einem normalen Glas trinken würde, da er keine Rotweingläser habe. Sie sei erstaunt gewesen, dass er nicht mitgetrunken habe. Er habe ihr gesagt, er trinke keinen Alkohol mehr. Der Beschuldigte und sie seien auf dem Sofa gesessen. Die zwei Hunde hätten sie belagert. Sie sei links auf dem Sofa gesessen; rechts neben ihr sei der grosse Hund gekommen und dann sei der Beschuldigte gekommen. Sie hätten sich eine ganze Weile unterhalten. Irgendwann sei der grosse Hund gegangen und der kleine Hund sei zwischen sie gekommen. Der Beschuldigte habe sich beschwert, dass die Hunde mit ihr kuscheln dürften, er dies aber nicht dürfe. Das sei eine witzige Situation gewesen, sie habe auch geschmunzelt und habe ihm gesagt, kuscheln sei okay solange er nicht mehr wolle. Die Privatklägerin habe dann ihren Kopf auf die Schultern des Beschuldigten gelegt und der kleine Hund sei weggegangen, weil es etwas eng geworden sei. Irgendwann habe der Beschuldigte sie näher zu sich gezogen und habe sie geküsst. Zu diesem Zeitpunkt habe sie das Küssen ganz okay gefunden. Erst als er dann versucht habe, ihr unter ihr schwarzes Kleid zu fassen, sei ihr dies unangenehm gewesen. Sie habe seine Hand weggeschoben und ihm gesagt, sie wolle das nicht. Er habe sie dann wieder geküsst und der Rottweiler sei sehr aufgeregt hinter dem Sofa gestanden. Sie habe den Hund sehr bedrohlich empfunden und habe das Küssen abgebrochen, weil es ihr unangenehm gewesen sei. Sie habe dann gesagt, es sei besser, wenn sie jetzt gehe. Der Beschuldigte habe gesagt, sie müsse die Flasche Wein mit nach Hause nehmen, wenn sie jetzt ginge und habe sie gebeten, noch zu bleiben. Der Beschuldigte sei aufgestanden und ins Bad gegangen. Im Fernsehen sei Indiana Jones gelaufen. Der Beschuldigte habe sie nach ihrem Ex gefragt und habe dann die Türe zum Arbeitszimmer geschlossen. Sie habe bemerkt, dass die Hunde nicht mehr da gewesen seien und habe ihn gefragt, warum er die Hunde im Arbeitszimmer eingeschlossen habe. Er habe gesagt, die würden nur stören. In diesem Moment sei die ganze Geschichte etwas komisch geworden und sie habe gesagt, es sei besser, wenn sie jetzt gehe. Sie habe die Flasche Rotwein genommen, aus welcher sie nur ein Glas getrunken habe, sei in die Küche gegangen, wo sie den Korken auf die Flasche getan habe. Sie habe die Flasche auf den

- 17 - Glastisch beim Arbeitszimmer gestellt, damit sie sich habe anziehen können. Sie habe ihre Jacke und die Schuhe genommen und habe sich gebückt. Der Beschuldigte sei von hinten gekommen und habe sie am Nacken geküsst. Das sei ein schönes Gefühl gewesen.

Sie habe sich umgedreht, um ihn nochmals zu küssen. Sie habe dann gemerkt, dass er mehr gewollt habe und habe ihm gesagt, sie wolle jetzt wirklich gehen. Der Beschuldigte habe sie an den Armen gepackt und sie Richtung Sofa geschoben. Sie habe das nicht gewollt, habe versucht, sich ein bisschen herauszuwinden und habe sich hierfür gebückt, in der Absicht, unter seinen Armen durch zu gehen. Dann habe er sie wieder gepackt und sie zurück- geschoben. Sie habe ihm gesagt, sie wolle das nicht und er solle sie bitte gehen lassen. Als sie unter ihm habe weghuschen wollen, habe er sie am Hals genommen, habe ihn fest zugehalten und habe ihr gesagt, sie solle den Mund halten, er sei jetzt "scharf" und sie müsse irgendetwas tun. Die Privatklägerin sei in diesem Moment so schockiert, wie versteinert, gewesen. Sie habe gar nicht gewusst, was sie machen solle. Danach habe der Beschuldigte ihr mit seinem rechten Bein die Füße weggezogen, so dass sie auf dem Boden gelandet sei. Sie sei auf dem Rücken gelegen und er habe sie immer noch am Hals gehalten. Sie könne nicht sagen, wie er es geschafft habe, sie auf den Boden zu bringen. Der Beschuldigte habe sie immer noch am Hals gehalten und habe sich mit seinem Körper auf ihre linke Körperhälfte gelegt. Sie habe versucht, sich zu wehren. Sie habe auch Angst gehabt, dass er aggressiver werde und ihr noch mehr antun würde, wenn sie sich zu stark wehre. Sie habe dann versucht, ihn zu überzeugen, sie in Ruhe zu lassen. Der Beschuldigte habe nur gesagt, sie solle still halten, er sei "scharf" auf sie. Auch wisse er, wo sie wohne, was sie sehr schockiert habe. Sie habe ihm nie gesagt, wo sie wohne oder wie ihr Nachname laute. In diesem Moment habe sie richtig Angst gehabt, weil er so einen komischen, aggressiven Blick gehabt habe. Sie habe immer wieder gesagt, er solle sie gehen lassen und sich eine andere suchen. Es gebe genug Frauen, die mit ihm Sex haben wollen. Der Beschuldigte habe dann komisch gelacht, wie ein Psychopath geschaut und habe gemeint, sie lache ihn aus, weil er niemanden habe. Diese Aussage habe sie richtig schockiert. Der Beschuldigte habe gesagt, er wolle jetzt mit ihr "Ficken" und sie müsse da durch. Er habe ihr die Strumpfhose runtergerissen, die dabei gerissen sei. Sie

- 18 - habe nicht mehr gewusst, was tun. Sie habe ihm gesagt, sie nehme die Pille nicht. Es habe aber nicht gewirkt. Er habe ihr das Kleid hochgerissen, habe ihre rechte Brust so geküsst, dass es richtig weh getan habe und mit der linken Hand habe er ihr unten über ihre Scheide gerieben. Er sei dann auch mit seinem Kopf zu ihrer Scheide und habe dort geleckert. Sie habe immer wieder gesagt, sie wolle dies nicht und er solle das lassen. Irgendwann habe er sich auf sie raufgedreht. Da habe sie gesehen, dass er gar keine Hose und auch keinen Schlüpfer mehr angehabt habe. Wie er das gemacht habe, wisse sie nicht. Sie habe nur gesehen, dass sein Penis erigiert gewesen sei. Zu diesem Zeitpunkt sei er immer noch auf ihrer linken Körperhälfte gelegen. Er habe sich dann mit seinem Körper auf ihren hochgehoben und habe in sie eindringen wollen. Sie habe versucht, ihre Beine schnell zuzumachen und habe seinen Penis zwischen ihren Oberschenkeln eingeklemmt. Sie habe die ganze Zeit versucht, sich zu bewegen, um ihn von ihr wegzubringen und zu verhindern, dass er in sie eindringe. Er habe zu ihr gesagt, sie solle ruhig bleiben, durchhalten und es akzeptieren. Sie sei dafür verantwortlich, dass er "scharf" sei und müsse dies wieder ändern. Sie könne sich aussuchen, ob er Sex mit ihr habe oder sie ihm "eins blase". Die Privatklägerin habe dann nochmals gesagt, sie wolle dies nicht und er solle sie in Ruhe lassen. Der Beschuldigte habe dann mit seiner linken Hand ihren Kopf wieder gepackt, habe sie am Nacken gepackt und sie gedreht, indem er ihren rechten Arm nach hinten gezogen habe, so dass sie vor ihm gekniet sei. Dann habe er zu ihr gesagt, sie könne aussuchen, wohin er spritze, er könne ihr auch auf den Rücken spritzen. Sie habe gedacht, sie habe verloren und müsse da jetzt durch. Deshalb habe sie zu weinen begonnen. Was

dann passiert sei, wisse sie nicht mehr. Irgendwann habe der Beschuldigte zu ihr gesagt, sie solle aufstehen. Sie habe dann ihre Strumpfhose geschnappt, sei zur Tür gerannt, habe ihre Schuhe und die Jacke genommen und habe gehen wollen. Er habe dann vor ihr die Türe zugeschlagen und gemeint, sie könne erst gehen, wenn sie sich angezogen habe. Er habe sie dann festgehalten und ihr gesagt, dies bleibe unter ihnen. Sie solle niemandem etwas sagen, dann lasse er sie auch in Ruhe, worauf sie zugestimmt und gesagt habe, sie wolle einfach hier weg (Urk. 3/2 S. 5 ff.). Auf Nachfrage hin führte die Privatklägerin aus, sie hätten auf dem Sofa Zungen-

- 19 - küsse ausgetauscht. Sie könne sich nicht erinnern, dass sie sich beim Küssen umarmt hätten, sie denke aber nicht (Urk. 3/2 S. 12). Als der Beschuldigte an ihren Hals gegriffen habe, habe er sie mit der linken Hand am Hals gepackt und mit der rechten habe er ihren linken Arm gehalten (Urk. 3/2 S. 14). Die Strumpfhose habe der Beschuldigte ihr mit seiner linken Hand heruntergerissen (Urk. 3/2 S. 17). Als der Beschuldigte sie unten an der Scheide berührt habe, habe er dies mit der linken Hand gemacht. Wieviele Finger er benützt habe, wisse sie nicht. Er habe die ganze Scheide und den Kitzler berührt bzw. gerieben. Mit dem Mund habe er sie oral befriedigt oder versucht, sie oral zu befriedigen (Urk. 3/2 S. 18). Vor dem inkriminierten Vorfall sei es etwa zwei bis drei Mal zu einvernehmlichem Geschlechtsverkehr gekommen. Sie wisse es jedoch nicht mehr genau (Urk. 3/2 S. 22). Bei den früheren Treffen habe sie gewusst, dass es zum Geschlechtsverkehr kommen würde. Es habe aber nicht dazu kommen müssen, sondern es sei für sie okay gewesen, wenn es dazu gekommen sei. Es sei auch nicht so, dass sie vor früheren Treffen dem Beschuldigten gesagt habe, sie wolle keinen Sex, es dann aber trotzdem dazu gekommen sei. Sie habe einmal gesagt, es müsse nicht unbedingt sein, sie hätte nicht so Lust. Dies sei damals aber keine klare Aussage gewesen, dass sie keinen Sex gewollt habe. Es sei auch nicht so gewesen, dass er sich gleich auf sie gestürzt habe, sondern es habe sich so ergeben. Er habe es probiert und sie sei mit ihm freiwillig ins Schlafzimmer gegangen. Sie hätten auch nie Sex im Wohnzimmer, sondern immer im Schlafzimmer gehabt (Urk. 3/2 S. 22 f.).

E. 4

Aussagen des Beschuldigten Am 3. November 2012 fand die erste verwertbare Einvernahme des Beschuldigten vor dem Haftrichter statt. Der Beschuldigte sagte aus, er könne sich nicht erinnern, die Privatklägerin am Hals gepackt und auf den Boden geworfen zu haben. Sie seien auf dem Sofa gesessen. Er habe der Privatklägerin gesagt, er sei aufgrund der Küsse erregt und sie müssten damit aufhören. Zehn Minuten später habe sie ihn wieder geküsst. Also sie beide, er wisse nicht mehr, von wem dies ausgegangen sei. Beim zweiten Mal habe sie ihn auch angefasst und mitgemacht. Beim ersten Mal sei dies nicht der Fall gewesen. Sie hätten sich ja schon

- 20 - früher getroffen. Teilweise hätten sie Sex miteinander gehabt, teilweise hätten sie auch nur Fernseh geschaut. Die Privatklägerin habe es teilweise auch gerne etwas grob gehabt. Es sei auch schon so gewesen, dass die Privatklägerin, als sie sich trafen, gesagt habe, sie wolle keinen Sex. Dies habe sich dann aber geändert und sie hätten trotzdem Sex miteinander gehabt. Er habe sie einmal am Hals gehalten, aber nicht gewürgt und nicht auf den Boden geschlagen. Er habe sie überall gestreichelt, also auch am Hals, als sie auf dem Sofa gewesen seien. Er sei nur auf dem Sofa auf ihr gesessen. Als sie sich das zweite Mal geküsst hätten und er ihr bereits gesagt habe, er sei erregt, sei er mit der Hand zu ihrem Po und habe die Strümpfe ausgezogen. Die Privatklägerin sei seitlich gelegen. Er sei aufgestanden und habe sich die Hosen ausgezogen. Er habe die Privatklägerin auf keinen Fall

vergewaltigen wollen. Er habe auch kein Kondom angehabt und als er früher mit ihr Sex gehabt habe, habe er immer ein Kondom angehabt. Als die Pri- vatklägerin unten nackt gewesen, schräg auf dem Sofa gesessen und er auf ihr gesessen sei, habe sie ihn weggestossen und ihm gesagt, sie wolle keinen Sex. Dies habe sie früher auch schon gesagt. Er habe ihr Oberteil aufgemacht, ihre Brüste angefasst und mit den Fingern zwischen ihre Beine gegriffen. Als die Pri- vatklägerin zur Türe hinausgegangen sei, habe sie gesagt, sie wolle ihn nie mehr sehen und habe die Türe "zugeschlezt". Da sei er ins WhatsApp und anschlies- send ins Internet und habe die Kontakte gelöscht. Es sei richtig, dass er der Pri- vatklägerin gesagt habe, sie solle nichts sagen und er lasse sie dann in Ruhe. Dies, weil er es auch keinen schönen Abend gefunden habe und es nicht sein müsse, dass man herumerzähle, dass sie aufeinander gesessen seien und sie ihn abgestossen habe, obwohl er gerne Sex gehabt hätte. Mit "dann lasse ich dich in Ruhe" habe er gemeint, dass er sie nicht mehr sehen wolle. Einmal hätten sie frü- her Sex auf dem Sofa gehabt. Auf die Frage, weshalb die Privatklägerin den Vor- fall erfinden sollte, meinte der Beschuldigte, er wisse das nicht. Vielleicht sei sie irgendwie enttäuscht gewesen oder habe mehr von ihm gewollt. Er könne es auch nicht erklären (Urk. 12/9 S. 3 ff.). Am 5. April 2013 wurde der Beschuldigte durch die Staatsanwaltschaft einver- nommen. Er führte dabei aus, zwischen den Aussagen der Privatklägerin und sei- nen würden grosse Differenzen bestehen. Die Privatklägerin habe ausgeführt, es

- 21 - habe vor dem fraglichen Vorfall einen Kontaktunterbruch gegeben. Es seien aber zwei gewesen. Er habe sich nie Gedanken darüber gemacht, wie sich ihre Bezie- hung weiterentwickeln würde, ob sich eine ernsthafte Beziehung oder eine Affäre oder eine Freundschaft ergeben würde. Es sei der Wunsch der Privatklägerin ge- wesen, etwas Alkoholisches zu trinken. Noch auf dem Sofa sitzend habe er ihr gesagt, er fühle sich sexuell erregt. Er frage sich, warum sie trotzdem weiter Zun- genküsse ausgetauscht hätten. Beim zweiten Zungenkuss sei es zu gegenseiti- gen Zärtlichkeiten bzw. zum gegenseitigen Streicheln gekommen. Die Privatklä- gerin habe gesagt, es sei zwei bis drei Mal zum Geschlechtsverkehr gekommen. Das treffe nicht zu. Er wisse nicht, wie viele Male sie sich gesehen hätten. Es sei- en aber sicher mehr als acht Mal gewesen, den fraglichen Abend vom 28. Okto- ber 2012 inbegriffen. Wenn er Sex habe, dann immer mit Kondom. Er sei am frag- lichen Abend sexuell nicht unter Druck gestanden, so dass er einen Sexualkon- takt nötig gehabt habe. Er habe bereits am Abend vorher Geschlechtsverkehr ge- habt und am Nachmittag, bevor die Privatklägerin bei ihm erschienen sei, habe er sich selbst befriedigt. Bei früheren Treffen habe ihm die Privatklägerin, als er sie angefasst habe, auch gesagt, sie wolle keinen Sex. Letztlich seien sie aber trotz- dem intim miteinander geworden und es sei zum Geschlechtsverkehr gekommen. Er habe die Privatklägerin gehalten, als sich diese zum Schrank begeben habe. Er habe sie auch geküsst, umarmt und gehalten. Sie hätten sich gegenseitig ge- halten und umarmt. Der Kuss sei auf seine Initiative erfolgt. Es stimme nicht, dass er sie zurückgedrängt habe, sie seien einige Schritte in Richtung Wohnzimmer gegangen. Dabei habe er sie schon gezogen. Er habe sie nicht mitgeschleift, sondern gehalten und habe zu ihr gesagt, sie solle noch etwas bleiben. Es habe alles auf dem Sofa stattgefunden. Auf dem Boden sei gar nichts geschehen. Ge- schrien habe niemand. Als er die Privatklägerin beim Korridor gebeten habe, zu bleiben, habe sie gesagt, sie würde dies nicht tun. Sie habe ihre Sachen genom- men, die Wohnung verlassen und die Türe "zugeschlezt". Er habe nie zur Privat- klägerin gesagt, sie solle stillhalten, er sei "scharf" und sie müsse da durch. Auf dem Sofa habe er ihren Kitzler berührt. Daran geleckert habe er nicht. Er sei der Ansicht, dass ein Grossteil der

Ausführungen der Privatklägerin nicht stimme. Sie habe am Ereignistag ja auch etwas getrunken, ob ein oder zwei Gläser wisse er

- 22 - nicht. Am Hals habe er sie nicht gepackt, aber angefasst. Er könne sich auch nicht erklären, wieso die Privatklägerin etwas Falsches sagen sollte (Urk. 2/4 S. 2 ff.). Die letzte Einvernahme des Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft wurde am 12. Juni 2013 durchgeführt. Der Beschuldigte sagte aus, er sei mit der Privatklägerin auf dem Sofa gesessen, sie links von ihm. Er habe sich dann zu ihr gedreht, sie geküsst und sie auch gehalten. Die Privatklägerin habe die Küsse nicht erwidert, habe ihn aber auch nicht zurückgewiesen. Sie hätten Zungenküsse ausgetauscht. Der Beschuldigte habe ihr zu erkennen gegeben, dass er sich erregt fühle, habe mit dem Küssen und den Berührungen aufgehört. Ein paar Minuten später habe er sich nochmals zu ihr gedreht und sie hätten sich geküsst. Von wem die Initiative gekommen sei, wisse er nicht mehr. Er sei davon ausgegangen, dass es für sie in Ordnung gewesen sei, dass er wieder erregt würde. Sie habe auch mitgemacht. Sie habe begonnen, ihn zu streicheln und zu halten. Daraufhin habe er sie unter den Kleidern berührt, sie zu ihm hingezogen und mit seiner Hand unter ihr Kleid oder Jupe gefasst. Er habe dann ihre Strumpf- und Unterhosen mit seiner rechten Hand hinuntergezogen, die Strumpfhose sei zerrissen. Er habe ihr sofort gesagt, er bezahle die Strumpfhose. Er habe ihr die Strumpf- und Unterhosen ganz ausgezogen. Danach sei er aufgestanden und habe seine Kleider unten ebenfalls ausgezogen. Er habe sich auf sie gesetzt. Die Privatklägerin habe ihre Beine zusammengehalten. Sein Glied habe sie etwa zwischen Bauchnabel und Schambereich berührt, etwa dort, wo man den Gürtel trage. Dann habe er sie überall angefasst. Die Privatklägerin habe ihn zurückgestossen und ihm gesagt, sie wolle keinen Sex, sei aufgestanden und habe sich angezogen. Er habe seine Unterhosen angezogen. Die Privatklägerin sei in Richtung Türe gegangen. Er habe sie am Oberarm gehalten und geküsst. Sie habe mitgemacht. Sie hätten sich bei der Garderobe befunden. Er habe sie Richtung Sofa gezogen und habe sie gebeten, bei ihm zu bleiben. Sie habe gesagt, sie würde gehen. Er habe zu ihr gesagt, sie solle niemandem erzählen, was geschehen sei. Die Privatklägerin sei zur Haustüre hinausgegangen und habe diese zugeknallt. Ob die Tür geschlossen gewesen sei, wisse er nicht. Auf Nachfrage, wo er die Privatklägerin überall berührt habe, führte der Beschul-

- 23 - digte aus, er habe ihre Brüste und ihre Beine angefasst. Mit dem Finger habe er sie im Genitalbereich berührt. Er habe sich auf ihr befunden und habe ihre Beine spreizen wollen. Er habe am Vortag bereits Sex gehabt und am Ereignistag habe er sich drei Mal selbst befriedigt. Beim Treffen sei es nicht um Sex gegangen. Sie hätten sich zuvor ja geschrieben und kommuniziert, dass sie sich einfach sehen würden. Er habe gedacht, sie würden intim, nachdem sie sich das zweite Mal geküsst hätten. Als er sich auf die Privatklägerin begeben habe, sie im Intimbereich und an den Beinen berührt habe, habe sie ihn weggestossen. Sie sei einfach dort gewesen und habe überrascht geschaut. Erst nachdem sie ihn weggestossen habe, habe er verstanden, weshalb sie so geschaut habe (Urk. 2/5 S. 2 ff.). Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 5. Februar 2014 führte der Beschuldigte aus, die Privatklägerin habe ihm vor dem Treffen vom 28. Oktober 2012 geschrieben, sie wolle dieses Mal keinen Sex mit ihm. Es sei zwei Mal zu Zungenküssen gekommen. Beim ersten Mal sei die Initiative von ihm aus gekommen. Von wem aus die Initiative beim zweiten Mal gekommen sei, könne er nicht mehr sagen. Bei den ersten Zungenküssen habe die Privatklägerin nicht mitgemacht. Er habe sie umarmt und gestreichelt, sie hingegen nicht. Beim zweiten Mal habe sie auch mitgemacht und ihn gehalten. Die Küsse hätten auf dem

Sofa stattgefunden. Er habe ihr unter ihr Kleid gegriffen. Die Privatklägerin habe nicht gesagt, sie wolle dies nicht. Als sie sich das zweite Mal geküsst hätten und sie ihn gehalten habe, habe er ihr unter das Kleid gefasst und die Strumpfhosen ausgezogen. Sie habe keine Anstalten gemacht, die darauf hingedeutet hätten, sie wolle dies nicht. Die Privatklägerin sei nicht nach den ersten Küssen aufgestanden und habe gehen wollen. Erst zu einem späteren Zeitpunkt sei es noch zu Küssen im Eingangsbereich gekommen. Er habe sie nur am Oberarm gehalten, aber nicht irgendwohin gezogen. Er habe sie nur gehalten und geküsst und sie habe mitgemacht. Dabei habe er ihr gesagt, sie solle doch noch bleiben, sie sei allerdings gegangen. Er habe sie nicht Richtung Sofa gezogen, sondern sie gehalten und gesagt, sie solle Richtung Sofa kommen. Er habe sie nicht gezogen. Sie sei von sich aus gekommen. Er habe sie auch nicht am Hals gepackt, sondern ihr zärtlich an den Hals gefasst. Es stimme nicht, dass er die Füsse der Privatklägerin weggezogen habe, so dass diese zu Boden gekommen und auf dem

- 24 - Rücken gelegen habe. Es sei auch zu keiner Gewalt gekommen. Er sei nie mit dem ganzen Körper auf die Körperhälfte der Privatklägerin gelegen. Als er der Privatklägerin die Strumpf- und Unterhosen ausgezogen habe, seien sie auf dem Sofa gesessen. Er habe sich seitlich zu ihr gewendet, habe sie beim Küssen leicht an sich gezogen und ihr dann unter das Kleid gegriffen. Er habe die Strumpf- und die Unterhosen nicht heruntergerissen, er habe nur relativ schnell daran gezogen. Die Privatklägerin habe nichts gesagt oder gemacht. Sie habe auch nicht gesagt, er solle aufhören, sie wolle dies nicht. Soviel er wisse, habe sie nicht reagiert und auch nichts gesagt. Die Privatklägerin habe ihn auch gestreichelt, wo könne er nicht mehr sagen. Er könne sich nicht mehr daran erinnern, der Privatklägerin das Kleid nach oben geschoben und ihre nackte Brust und den Hals geküsst zu haben. Er könne sich noch teilweise daran erinnern, die Privatklägerin mit den Fingern im Genitalbereich angefasst zu haben. Er wisse nicht mehr, ob sie sich geäussert habe, ob sie das wolle oder nicht. Er wisse auch nicht mehr, in welcher Position sie beide in diesem Zeitpunkt gewesen seien. Er sei auf die Privatklägerin gestiegen, als sie beide unten nackt gewesen seien. Er wisse nichts davon, dass er sie zur Seite gedrückt habe. Als er auf sie gestiegen sei, habe sie zu ihm gesagt, sie wolle das nicht. Er wisse nicht, ob sich ihre Unterkörper berührt haben. Sein Penis habe ihren Bauch berührt. Er sei weder in ihr drin gewesen, noch habe er dies vorgehabt. Es sei nicht richtig, dass er über der Privatklägerin gewesen sei und ihren Oberarm festgehalten habe. Er habe die Beine der Privatklägerin spreizen wollen, habe ihr Bein berührt und gedacht, sie hätten Geschlechtsverkehr. Da habe sie ihn mit beiden Händen gegen seinen Oberkörper zurückgestossen und gesagt, sie wolle keinen Sex. Dies sei geschehen, als er auf ihr drauf gewesen sei und sie gestreichelt habe. Als die Privatklägerin nein gesagt habe, habe er sie in Ruhe gelassen, sie hätten sich angezogen und sie sei Richtung Türe gegangen. Vor dem Wegstossen habe die Privatklägerin zu keinem Zeitpunkt geäussert, sie wolle das nicht. Er habe ihr gesagt, sie solle niemandem von den Ereignissen erzählen, weil es nicht schön sei, wenn man abserviert werde. Er habe nicht gewollt, dass sie dies jemandem erzähle. An Tränen könne er sich nicht erinnern. Sie sei aber sicher nicht glücklich gewesen, als sie gegangen sei und die Türe zugeknallt habe (Protokoll Vorinstanz S. 7 ff.).

- 25 -

E. 5

Die Ausführungen der Privatklägerin werden auch vom Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich gestützt. Gemäss Gutachten sind die als frisch zu

beurteilenden Hauteinblutungen an der Halshaut linksseitig als Zeichen stumpfer Gewalteinwirkung zu bezeichnen. Das Gleiche gelte für die frischen Hautein- und -unterblutungen am Rumpf sowie an den Beinen. Die Entstehung der frischen Verletzungen sei mit dem angegebenen Ereigniszeitpunkt sowie dem Ereignishergang vereinbar. Auch die Druckdolenz im Bereich des Brustkorbes vorne sei mit dem von der Privatklägerin geltend gemachten Stützen des Beschuldigten auf Selbigen, und jene am Rücken und der rechten Flanke mit der

- 39 - von ihr angegebenen Rückenlage vereinbar. Bezüglich der geltend gemachten Gewalt gegen den Hals hätten in der Gesamtschau mögliche Folgesymptome wie Druckschmerzen der Halsweichteile, Schmerzen bei der Kopfwendung und Schmerzen der Halswirbelsäule festgestellt werden können (Urk. 5 S. 6). Wie bereits die Vorinstanz festgestellt hat, steht der von der Privatklägerin geschilderte Ablauf damit in seiner Gesamtheit mit den bei ihr festgestellten Verletzungen im Einklang, was als klares Indiz für die Richtigkeit ihrer Aussagen zu werten ist.

E. 6

Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach vollumfänglich schadenersatzpflichtig ist, soweit nicht Dritte dafür aufkommen. Hinsichtlich des Umfangs des Schadenersatzanspruchs wird die Privatklägerin auf Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 7

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin Fr. 8'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 28. Oktober 2012 als Genugtuung zu bezahlen.

- 44 -

E. 8

Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 8 bis 10) wird bestätigt.

E. 9

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 4'312.30 amtliche Verteidigung Fr. 373.50 unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft

E. 10

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht bleibt bezüglich der Kosten der amtlichen Verteidigung vorbehalten.

E. 11

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland – die Vertreterin der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland – die Vertreterin der Privatklägerin im Doppel für

sich und zuhanden der Privatklägerin und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A

- 45 - – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung des DNA-Profiles – die Kantonspolizei Zürich, Asservats-Triage, Postfach, 8021 Zürich (betr. Dispositiv-Ziffer 4; im Dispositiv).

E. 12

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 19. September 2014 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Obergericht lic. iur. Spiess lic. iur. Aardoom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.